



**Aktenzeichen: DSG-DBK 02/2023**

(= 1. Instanz: IDSG 11/2022)

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

des **XX**

**- Antragsteller- und Rechtsmittelführer -**

**gegen**

1. das **Datenschutzzentrum XX**

**- Antragsgegnerin und Rechtsmittelgegnerin zu 1. –**

2. die **Kirchenstiftung XX**

**- Antragsgegnerin und Rechtsmittelgegnerin zu 2. –**

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Gernot Sydow, die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Rainer Kaschel und Florian Reichert und die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht Professor Dr. Dr. Elmar Güthoff und Prof. Dr. Thomas Hoeren

**am 16. Januar 2024**

**b e s c h l o s s e n :**

**Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

**Entscheidungsgründe:**

1 I. 1. Die Parteien streiten über den gebotenen Wortlaut des Taufregistereintrags des vom Antragsteller erklärten Kirchenaustritts. Dieser hat am 03.07.2012 vor dem Standesamt der Stadt XX die Erklärung abgegeben, er trete aus der Katholischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, aus. Im Taufregister der Antragsgegnerin zu 2. hat diese diesen Vorgang mit dem Vermerk „Austritt am 03. 07. 2012 in XX“ eingetragen.

Der Antragsteller hatte in Bezug auf diesen Eintrag im Taufregister bereits 2019 gerichtlichen Rechtsschutz vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht begehrt (Az. IDSG 05/2019). Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat diesen Antrag mit Beschluss vom 9. Dezember 2020 zurückgewiesen und unter Bezugnahme auf die staatliche Rechtsprechung zum Kirchenaustritt dargelegt, dass der Vermerk im Taufregister der einzig zulässigen Form der vor dem Standesamt erklärten Austrittserklärung entspreche und dass die Antragsgegnerin zu 2. diese Erklärung bei der Vornahme des Taufregistereintrags formell richtig übernommen habe. Die vom Antragsteller in der Sache aufgeworfene Frage nach seinem Status als Kirchenglied und somit Fragen nach der materiellen Richtigkeit des Taufregistereintrags zu prüfen liege außerhalb der Zuständigkeit der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit, deren Rechtsprechungskompetenz auf die Prüfung von Datenschutzverletzungen im kirchlichen Bereich beschränkt sei. Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen diesen Beschluss ist vom

Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit Beschluss vom 16. September 2021 (DSG-DBK 05/2020) zurückgewiesen worden.

Der Antragsteller hat am 27. September 2021 bei der Antragsgegnerin zu 2) erneut eine Berichtigung des Taufregistereintrags in der Weise begehrt, dass der Eintrag „defectio ab Ecclesia catholica actu formali am 03. 07. 2021 in XX“ lauten müsse. Die Antragsgegnerin zu 2) hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 17. November 2021 mitgeteilt, diesem Begehren mangels Anweisung durch das Ordinariat der Diözese XX nicht nachzukommen. Ein Schreiben des Antragstellers vom 12. Januar 2022 an das Bischöfliche Ordinariat der Diözese XX, mit dem der Antragsteller das Ordinariat um eine entsprechende Anweisung gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) bat, blieb unbeantwortet. Mit Schreiben vom 28. April 2022 hat der Antragsteller Datenschutzbeschwerde bei der Antragsgegnerin zu 1. erhoben. Diese hat die Beschwerde durch Bescheid vom 11. Mai 2022 zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat gegen den Bescheid der Antragsgegnerin zu 2) mit Schreiben vom 6. Juni 2022, eingegangen am 8. Juni 2022, Rechtsschutz vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht begehrt (IDSG 11/2022) und zur Begründung angeführt, der Taufregistereintrag sei im Sinne von Nr. 6 der Bekanntmachung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 formell unrichtig.

2

2. Der Antragsteller hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht beantragt, die Antragsgegnerin zu 1. zu verpflichten, den Pfarrer der Antragsgegnerin zu 2. Anzuweisen, den Eintrag im Taufregister des Antragstellers wie folgt zu berichtigen: „defectio ab Ecclesia catholica actu formali am 03. 07. 2012 in XX“ mit der Möglichkeit, diesen Eintrag auch in deutscher Sprache zu beurkunden.

3. Der Antragsgegner zu 1. hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht unter Verweis auf die Rechtskraft des Beschlusses des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020 im Verfahren IDSG 05/2019 beantragt, den Antrag als unzulässig abzuweisen.

3

Der Antragsgegner zu 2. hat sich vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht geäußert. 3. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 8. März 2023 als unbegründet zurückgewiesen. Das Gericht hat zur Begründung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Es liege jedenfalls teilweise ein anderer Streitgegenstand vor als im vorausgegangenen Verfahren IDSG 05/2019, so dass die Rechtskraft des Beschlusses des Interdiözesanen

Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020 in dieser Sache der Zulässigkeit des aktuellen Antrags des Antragstellers nicht entgegenstehen dürfte. Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Mai 2022 sei aber rechtmäßig und verletze den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Der Antragsteller habe daher keinen Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu 1., dass diese die Antragsgegnerin zu 2. anweise, den Eintrag im Taufregister abzuändern. Denn der Antragsteller wende sich nicht gegen die Datenverarbeitung durch die Antragsgegnerin zu 2. als solche, sondern halte den Taufregistereintrag inhaltlich für unrichtig und verlange daher eine Berichtigung. Dies könne eine betroffene Person nach § 18 Abs. 1 S. 1 KDG verlangen, wenn die betreffenden personenbezogenen Daten unrichtig seien. An dieser Voraussetzung fehle es aber. Denn das Interdiözesane Datenschutzgericht habe im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren IDSG 05/2019 die Richtigkeit des Taufregistereintrags festgestellt. Die materielle Rechtskraft des Beschlusses vom 9. Dezember 2020 in diesem Verfahren binde die Verfahrensbeteiligten des vorliegenden Verfahrens. Eine abweichende Feststellung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Taufregistereintrags sei daher im vorliegenden Verfahren ausgeschlossen.

Der Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts ist dem Antragsteller am 11. März 2023 zugestellt worden.

4 4. Am 30. März 2023 hat der Antragsteller Rechtsmittel eingelegt, das beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz am 31. März 2023 eingegangen ist.

Der Antragsteller beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 8. März 2023 aufzuheben und festzustellen, dass der Eintrag der Beteiligten im Taufbuch für ihn hinsichtlich des Kirchenaustritts vom 3. Juli 2012 in seinem Wortlaut eine Datenschutzverletzung darstelle.

Die Antragsgegnerin zu 1. hat sich vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nicht geäußert. Die Antragsgegnerin zu 2. ist dem Begehren des Antragstellers mit Schreiben vom 18. April 2023 in der Sache entgegengetreten, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen.

5 5. Der Antragsteller begründet seinen Antrag vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz folgendermaßen:

Der Interdiözesane Datenschutzgericht habe seine Entscheidung vom 8. März 2023 darauf gestützt, dass der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin zu 2) rechtmäßig sei. Dies sei

aber in der Sache unzutreffend. Denn die Antragsgegner zu 2) müsse der Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 Folge leisten und sei daher zu einer Berichtigung des Taufregistereintrags in der vom ihm beehrten Weise verpflichtet. Der bestehende Eintrag im Taufregister verletzte ihn in seinem Persönlichkeitsrecht und sei datenschutzrechtlich unzutreffend.

Das Interdiözesane Datenschutzgericht habe sich in seiner Entscheidung fälschlich auf die materielle Rechtskraft des Beschlusses vom 9. Dezember 2020 im Verfahren IDSG 05/2019 bezogen. Der materiellen Rechtskraft dieses Beschlusses und der bestätigenden Entscheidung durch das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. September 2021 im Verfahren DSG-DBK 05/2020 stehe die Möglichkeit der Einlegung eines außerordentlichen Rechtsmittels beim Papst bzw. bei der Apostolischen Signatur nach can. 1445 CIC entgegen. Mit Normen der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung habe das Interdiözesane Datenschutzgericht völlig verfahrensfremde Vorschriften angewandt. Die KDSGO verweise nur einmal auf die staatliche Rechtsordnung, nämlich in § 9 lit. b) KDSGO für den Ausschluss vom Richteramt.

Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sei schließlich vom Streitgegenstand des Verfahrens IDSG 05/2019 verschieden. Streitgegenstand im Verfahren IDSG 05/2019 sei der Anspruch auf Berichtigung der unvollständigen Übertragung seiner vor dem Standesamt abgegebenen Erklärung im Taufregister gewesen, während Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens der Anspruch auf Berichtigung der Eintragung im Taufregister in Form einer Übereinstimmung mit der Bekanntmachung des Päpstlichen Rates für die Interpretation der Gesetzestexte vom 13. März 2006 sei.

6 6. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts in den Verfahren IDSG 05/2019 und IDSG 11/2022 und auf die Gerichtsakte des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz im Verfahren DSG-DBK 05/2020.

7 II. 1. Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Denn die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts erweist sich als zutreffend. Das Interdiözesane Datenschutzgericht konnte die Frage nach der Zulässigkeit des gerichtlichen Antrags des Antragstellers zu Recht offenlassen und brauchte über die Frage einer der Zulässigkeit möglicherweise entgegenstehenden formellen Rechtskraftbindung der vom Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz bestätigten Entscheidung des

Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020 nicht abschließend zu entscheiden. Denn der Antrag des Antragstellers ist jedenfalls unbegründet. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, die Antragsgegnerin zu 1. zu verpflichten, den Pfarrer der Antragsgegnerin zu 2. anzuweisen, im Taufregister den Austrittsvermerk über den Antragsteller in der vom Antragsteller begehrten Weise zu ändern, und festzustellen, dass der aktuelle Antrag in ihn seinen Datenschutzrechten verletze. Denn es steht auf Grund der materiellen Rechtskraft des vom Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz bestätigten Beschlusses des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020 im Verfahren IDSG 05/2019 rechtskräftig fest, dass dieser Eintrag im Taufregister im datenschutzrechtlichen Sinne richtig ist.

8 2. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat in der mit Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung die entscheidungserheblichen Fragen von formeller und materieller Rechtskraftwirkung zu Recht an Hand der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung und der dazu entwickelten Dogmatik beurteilt.

a) Die Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung für prozessuale Fragen, die die KDSGO nicht explizit geregelt hat, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz. Diese ständige Rechtsprechung findet ihre Rechtfertigung in der KDSGO selbst. Es handelt sich bei der KDSGO zwar um ein Kirchengesetz, das die Deutsche Bischofskonferenz auf Grund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhls gemäß can. 455 § 1 CIC erlassen hat. Dies könnte es nahelegen, dass bei einer Lückenhaftigkeit der in der KDSGO normierten prozessualen Regelungen auf das kirchliche Prozessrecht des Codex Iuris Canonici zurückzugreifen wäre.

b) Die Möglichkeit zu einer kircheneigenen Datenschutzgesetzgebung mit einer eigenen, kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit unter Ausschluss der Anwendung des weltlichen Datenschutzrechts und des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten musste der Kirche indes durch die weltliche Rechtsordnung eingeräumt werden. Die Kirche kann eine eigene Rechtsordnung zwar aus eigenem Recht erlassen, nicht aber aus eigenem Recht eine ersetzende Anwendung des kirchlichen Rechts an Stelle der einschlägigen Normen der weltlichen Rechtsordnung anordnen. Diese Möglichkeit ist ihr nur auf der Basis der Verfassungsgarantie der kirchlichen Selbstbestimmung nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung durch eine konkrete Norm der weltlichen Rechtsordnung eingeräumt sein, für das Datenschutzrecht konkret durch Art. 91 der Datenschutz-Grundverordnung. Die

dadurch der Kirche eröffneten Regelungsfreiräume sind nicht unbegrenzt, sondern dadurch bedingt und begrenzt, dass sie mit den Datenschutzstandards der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang gebracht werden. In entsprechender Weise begrenzt Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV das kirchliche Selbstbestimmungsrecht durch die Beachtung der allgemeinen Gesetze.

Dies betrifft nicht allein die materiellen Datenschutznormen, sondern auch die prozeduralen Vorkehrungen zu ihrem Schutz und ihrer Durchsetzung. Aus diesem Grund waren die kirchlichen Datenschutzaufsichten in Übereinstimmung mit der Judikatur des Europäischen Gerichtshof in vollkommener Unabhängigkeit zu organisieren, wenn nicht die Kirche diese Gestaltungsmöglichkeit hätte verlieren wollen. In derselben Weise muss die kirchliche Gesetzgebung Gewähr dafür bieten, dass das für datenschutzrechtliche Klagen anzuwendende Prozessrecht den Rechtsschutzstandards des staatlichen Rechts entspricht, wenn sie nicht der durch Art. 91 DSGVO eingeräumten Gestaltungsoption verlustig gehen möchte.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat bei Ausübung der ihr eingeräumten Gesetzgebung zur kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung in der Präambel der KDSGO im unmittelbaren Zusammenhang mit der Formulierung „zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes“ explizit auf das verfassungsrechtliche Selbstbestimmungsrecht und dessen Grenzen und auf die europäische Datenschutz-Grundverordnung Bezug genommen. Damit hat der zuständige kirchliche Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die im weltlichen Recht begründeten Voraussetzungen für ein die Anwendung des weltlichen Rechts sperrende kirchliche Gesetzgebung zu respektieren, also ein Prozessrecht zu schaffen, das den prozessualen Standards des damit verdrängten staatlichen Prozessrechts entspricht. Bei einer subsidiären Anwendung des Prozessrechts des Codex Iuris Canonici wäre dies in jedem Einzelfall zu prüfen; bei subsidiärer Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung ist dies generell gewährleistet. Die kirchlichen Datenschutzgerichte handeln demnach entsprechend dem in der Präambel der KDSGO zum Ausdruck kommenden Willen des kirchlichen Gesetzgebers, wenn sie subsidiär zur KDSGO die Verwaltungsgerichtsordnung anwenden.

c) Dieses Ergebnis lässt sich durch weitere Normen der KDSGO absichern. § 3 Abs. 3 S. 1 KDSGO bindet die Richter der kirchlichen Datenschutzgerichte ausdrücklich auch an die Normen des staatlichen Rechts, nicht allein des kirchlichen Rechts. Da das kirchliche Recht materiell mit dem KDG eine Vollregelung des Datenschutzbereichs vornimmt, prozessual aber mit der KDSGO nur eine rudimentäre Regelung geschaffen hat, wird diese vom kirchlichen

Gesetzgeber angeordnete Bindung an das staatliche Recht gerade im Bereich des Prozessrechts relevant.

d) Nach § 3 Abs. 4 S. 4 KDSGO müssen schließlich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der beiden kirchlichen Datenschutzgerichte über die Befähigung zum staatlichen Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen. Eine kirchenrechtliche Qualifikation durch einen akademischen Grad im kanonischen Recht ist für die Hälfte der Beisitzer, nicht aber für die Vorsitzenden und deren Stellvertreter vorgeschrieben. Dies sichert insgesamt eine juristische Qualifikation der Spruchkörper in beiden Rechtsordnungen. Die gerichtliche Verfahrensführung liegt indes außerhalb mündlicher Verhandlungen, die die KDSGO zum Ausnahmefall erklärt, im Regelfall allein in der Hand der Vorsitzenden. Die kirchenrechtliche Qualifikation kommt daher erst bei der Abfassung schriftlicher Beschlüsse, insbesondere der verfahrensabschließenden Beschlüsse, zum Tragen, nicht aber bei der Verfahrensleitung im Übrigen. Wenn aber der kirchliche Gesetzgeber die Verfahrensleitung im Wesentlichen in die Hand von Personen gelegt hat, die nach dem in der kirchlichen KDSGO normierten Qualifikationsanforderungen allein über eine Befähigung im staatlichen, nicht aber im kirchlichen Recht verfügen, so legt auch diese Bestimmung nahe, dass der kirchliche Gesetzgeber für Verfahrensfragen die subsidiäre Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung beabsichtigt hat.

9 3. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur formellen und materiellen Rechtskraft, namentlich § 121 VwGO und die dazu entwickelte Dogmatik, zutreffend angewandt, insbesondere die Streitgegenstände des vorliegenden Verfahrens und des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens IDSG 05/2019 zutreffend bestimmt, nämlich unter Rekurs auf die Verfahrensbeteiligten, den Antrag und den zu Grunde liegenden Sachverhalt.

a) Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat zu Recht festgehalten, dass die vom Gericht angewandten bzw. vom Antragsteller als anzuwenden angeführten Rechtsgrundlagen, aus denen sich nach Auffassung des Antragstellers ein Berichtigungsanspruch in Bezug auf den Taufregistereintrag ergeben soll, für die Bestimmung des Streitgegenstands und damit für die Fragen der Rechtskraft nicht von Bedeutung sind. Die Hinweise des Antragstellers auf die Mitteilung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 berühren daher die Rechtskraft nicht. Ebenso ist es unerheblich, dass im Zeitpunkt der Eintragung im Taufregister noch die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 30. Oktober 2003 galt und



nicht das Kirchliche Datenschutzgesetz, die im Übrigen identische Berichtigungsansprüche des Betroffenen bei unrichtiger Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

b) In Anwendung dieser Grundsätze hat das Interdiözesane Datenschutzgericht zu Recht deutliche Anhaltspunkte dafür gesehen, dass die Streitgegenstände des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens IDSG 05/2019 verschieden sein dürften, weil sie sich auf unterschiedliche Bescheide der Antragsgegnerin zu 1. beziehen und der Antragsteller abweichende Anträge gestellt haben dürfte. Demzufolge spricht vieles dafür, dass nicht bereits die formelle Rechtskraft der Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020 im Verfahren IDSG 05/2019 der Zulässigkeit des im vorliegenden Verfahren vom Antragsteller gestellten Antrags entgegensteht.

c) Diese Frage nach der Zulässigkeit des Antrags kann aber letztlich offenbleiben, weil die materielle Rechtskraftwirkung der Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020 im Verfahren IDSG 05/2019 in Bezug auf die dort getroffenen Feststellungen zur Richtigkeit des Taufregistereintrags zur Unbegründetheit des Antrags des Antragstellers führen, ohne dass diese Fragen in der Sache einer erneuten Beurteilung durch die kirchlichen Datenschutzgerichte zugeführt werden können.

Denn das Interdiözesane Datenschutzgericht hat bereits im Verfahren IDSG 05/2019 entschieden, dass der vom Antragsteller angegriffene Taufregistereintrag nicht im datenschutzrechtlichen Sinne unrichtig ist und dem Antragsteller daher kein datenschutzrechtlicher Berichtigungsanspruch zusteht. Diese in materielle Rechtskraft erwachsene Feststellung kann nicht dadurch erschüttert werden, dass der Antragsteller nunmehr eine andere rechtliche Begründung für die behauptete Unrichtigkeit des Eintrags vorträgt und dass er nunmehr eine Berichtigung in einer anderen Weise als im Verfahren IDSG 05/2019 begehrt. Die materielle Rechtskraftwirkung dieser Entscheidung schließt eine abweichende Feststellung zur formellen Richtigkeit des Taufregistereintrags im vorliegenden Verfahren aus. Es fehlt damit an der zentralen Voraussetzung eines Berichtigungsanspruchs aus § 18 Abs. 1 KDG und an der zentralen Voraussetzung für das auf Feststellung einer Datenschutzverletzung gerichtete Feststellungsbegehren des Antragstellers.

10 4. Die Möglichkeit der Einlegung eines außerordentlichen Rechtsmittels bei der Apostolischen Signatur nach can. 1445 CIC gegen die vom Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz bestätigte Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts im Verfahren IDSG 05/2019 steht der Anwendung der Regelungen zur materiellen Rechtskraft nicht entgegen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass eine Partei als außerordentliches

Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Datenschutzgerichts zweiter Instanz Berufung an den Papst bzw. an die Apostolische Signatur, unter der Voraussetzung, dass ihr der Papst die Entscheidung überträgt (vgl. can. 1445 § 2 CIC), einlegt. Nach can. 1417 CIC können die Gläubigen ihre Streitsachen in jeder Gerichtsstanz und in jedem Prozessabschnitt dem Heiligen Stuhl übergeben oder bei ihm einbringen.

Die materiellen Rechtskraftwirkungen eines kirchengerichtlichen Urteils treten aber bereits dann ein, sobald die Entscheidung des kirchlichen Gerichts nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann. Das ist hier in Bezug auf die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts im Verfahren IDSG 05/2019 nach deren Bestätigung durch das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz im Verfahren DSG-DBK 05/2020 seit dem 16. September 2021 der Fall. Denn § 2 Abs. 5 der KDSGO sieht lediglich die Möglichkeit der Berufung an das Datenschutzgericht der Bischofskonferenz zweiter Instanz vor. Gegen die Entscheidung des kirchlichen Datenschutzgerichts zweiter Instanz gibt es damit kein ordentliches Rechtsmittel.

11

5. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 16 KDSGO.

Prof. Dr. Gernot Sydow M. A.

Rainer Kaschel

Florian Reichert

Professor Dr. Dr. Elmar Güthoff

Prof. Dr. Thomas Hoeren